



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 22. September 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. April 2023; Pet 3-20-08-6121-
018939
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

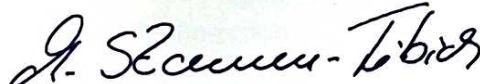
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
21. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8237), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-08-6121

Kraftfahrzeugsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für dieselbetriebene Pkw gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aus Sicht des Petenten in der bisherigen Steuerpolitik der Bundesrepublik Deutschland die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) für Dieselfahrzeuge höher sei als für vergleichbare benzinbetriebene Kraftfahrzeuge (Kfz), da der Dieselmotorkraftstoff dafür preiswerter als Benzin gewesen sei. Zurzeit sei allerdings der Dieselmotorkraftstoff teurer als Benzin und dieser Preisunterschied werde durch den „Tankrabatt“ bzw. die temporäre Senkung der Energiesteuer noch größer. Für Autobesitzer von Dieselfahrzeugen sei diese Politik immer unsozialer. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In der Petition wird zutreffend geschildert, dass die Kfz-Steuer für Dieselfahrzeuge höher ist als für vergleichbare benzinbetriebene Kraftfahrzeuge. So werden höhere Kfz-Steuersätze für Pkw



mit Dieselmotoren (Selbstzünder) als für Pkw mit Ottomotoren erhoben. Es trifft auch zu, dass dem gegenüber der Dieselkraftstoff im Vergleich zu Benzin einem geringeren Energiesteuersatz unterliegt. Nach der Intention des Gesetzgebers handelt es sich dabei um einen pauschalen Belastungsausgleich des energiesteuerlichen Vorteils für diese Fahrzeuge.

Soweit in der Petition gerügt wird, dass gegenwärtig der Dieselkraftstoff teurer ist als das Benzin, erläutert der Petitionsausschuss zunächst, dass die Energiesteuer eine Verbrauchsteuer ist, die seit 2003 in unveränderter Höhe anhand des quantitativen Verbrauchs von Energieträgern erhoben wird. Die Energiesteuersätze betragen beispielsweise auf schwefelarmen Dieselkraftstoff konstant 0,4704 EUR/Liter und auf Ottokraftstoff 0,6545 EUR/Liter. Was den oben benannten derzeitigen Preisunterschied zwischen den Kraftstoffarten anbelangt, so weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zwischen den oben beschriebenen Energiesteuersätzen und dem derzeitigen Marktpreis für Kraftstoffe unterschieden werden muss. Letzterer ist aktuell besonderen Faktoren unterworfen, die nicht auf steuerrechtlichen Ursachen beruht.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Energiesteuer keinen Anteil an den aktuell hohen Energiepreisen hat, da es sich um eine Mengenbesteuerung pro Liter handelt. Dies zeigt sich aktuell zum Beispiel bei Betrachtung der seit dem 1. Juni 2022 geltenden für drei Monate befristeten Absenkung der Energiesteuer für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe (vgl. Energiesteuersenkungsgesetzes). Als Maßnahme zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wurden die Energiesteuersätze auf die Höhe der Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie abgesenkt, sodass für Benzin sich der Steuersatz um 0,2955 EUR/Liter und für Dieselkraftstoff um 0,1404 EUR/Liter reduziert hat. Dennoch steigen gegenwärtig die Kraftstoffpreise wieder an.

Vor dem Hintergrund der vermeintlichen Bevorteilung von Benzin gegenüber Dieselkraftstoff stellt der Petitionsausschuss jedoch fest, dass mit dieser temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe, der Energiesteuersatz für Dieselkraftstoff weiterhin günstiger bleibt als der für Ottokraftstoff. Nach dem Auslaufen der dreimonatigen Maßnahme fällt dieser auf das ursprüngliche Niveau zurück. Der pauschale Belastungsausgleich behält damit seine Berechtigung.

Was die Forderung nach einer Senkung der Kfz-Steuer für Dieselfahrzeuge anbelangt, so erklärt der Petitionsausschuss zunächst, dass die Kfz-Steuer eine Verkehrsteuer ist, die im Wesentlichen



noch Pet 3-20-08-6121

an die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen anknüpft. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht abhängig von der jeweiligen Fahrzeugart unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und überwiegend emissionsbezogene Steuersätze vor. Mit der konkreten Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuersätze für Pkw werden klimapolitische Lenkungsziele verfolgt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter anderem die Maßnahme zur „Konsequent CO₂-bezogenen Reform der Kfz-Steuer“ des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt wurde. Die stärkere Gewichtung der CO₂-Komponente und die steuerliche Förderung emissionsreduzierter Fahrzeuge sollen deutliche Anreize für innovative klimaschonende, aber auch perspektivisch bezahlbare Mobilität setzen.

Konkret wurde für erstzugelassene Pkw ab dem 1. Januar 2021 die CO₂-Komponente durch progressiv gestaffelte Steuersätze abgebildet sowie emissionsreduzierte Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Bei besonders emissionsreduzierten Pkw mit einem CO₂-Prüfwert von bis zu 95 Gramm je Kilometer für fünf Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr wird beispielsweise die Steuer in Höhe von jährlich 30 Euro nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 erstmals zugelassen wird. Damit wird derjenige belohnt, dessen Fahrzeug einen geringeren CO₂-Emissionswert aufweist. Für Fahrzeuge mit einem hohen Emissionspotenzial - wie es zum Beispiel bei Dieselfahrzeugen der Fall ist - erhöht sich hingegen die Steuer.

Der Petitionsausschuss erläutert, dass mit der bestehenden Besteuerungssystematik die erwünschten klimapolitischen Lenkungsziele sowie bezahlbare und sozial gerechte Mobilität vereinbar gestaltet werden. Die Forderung nach einer Senkung der Kfz-Steuer für Dieselfahrzeuge würde demgegenüber den klimapolitischen Lenkungszielen zuwiderlaufen.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.